

Satzung der Hundefreunde Niederndorf – Abschrift

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Hundefreunde Niederndorf
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen, danach der Name um den Zusatz e. V. ergänzt werden.
- 1.3. Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Freudenberg, Gerichtsstand ist Siegen
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der Verein ist dem deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG) angeschlossen.
- 2.2. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe gelten ergänzend im Sinne dieser Satzung.

3. Zweck und Ziele des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Hundesportlern um gemeinsam die nachstehend aufgeführten Ziele zu verfolgen:
 - 3.1.1 Wie Allgemeinheit über die Gattung Hund und Fragen zur Hundehaltung und Hundeverhalten aufzuklären,
 - 3.1.2 Aktiven Tierschutz zu betreiben durch Einflussnahme auf artgerechte Behandlung und Haltung,
 - 3.1.3 Im Rahmen sportlicher Übungen die Leistungsfähigkeit von Hundeführern und Hunden zu steigern,
 - 3.1.4 Aktive Jugendarbeit mit hundesportinteressierten Jugendlichen und ihren Hunden zu betreiben,
 - 3.1.5 Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Bestrebungen, Hunde Komma gleich welcher Rasse, als Kampfhunde oder Waffen auszubilden oder zu missbrauchen.
- 3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitglieder, Aufnahme

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die in der Mitgliederliste geführt sind.
- 4.2 Über die Aufnahme in die Mitgliederliste entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages nach einer mindestens 3- längstens 6- monatigen beitragsfreien Probezeit. Während der Probezeit ist das Aufnahmebegehren durch mindestens 14tägigen Aushang bekannt zu geben. Die Vorstandsentscheidung muss mehrheitlich erfolgen.

- 4.3 Nach erfolgter Aufnahme ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen ebenso die Aufnahmegebühr. Beides wird in der Beitragsordnung geregelt. Danach erfolgt die Anmeldung beim DVG.
- 4.4 Jugendliche bedürfen zur Aufnahme einer schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) werden zu einer Jugendgruppe zusammengeschlossen.

5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung (8.1) teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- 5.2 Jedes Mitglied findet auf dem Gebiet der Ausbildung von Hunden im Rahmen der Vereinsziele die volle Unterstützung des Vereins. Vereinseigene Geräte können von jedem Mitglied mit Zustimmung des Übungswartes oder Trainers genutzt werden.
- 5.3 Jedes Mitglied hat das Recht, seinen prüfungsfähigen Hund auf vereinseigenen Prüfungen vorzuführen. Über die Prüfungsfähigkeit entscheidet der Übungsleiter, der dies auf die Trainer und Übungswarte delegieren kann.
- 5.4 Jedes Mitglied ab vollendeten 18. Lebensjahr hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 5.5 Die Mitglieder haben das Recht, mit mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand zu verlangen. Diese ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.
- 5.6 Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder das Recht, durch Neuwahl einzelne Vorstandsmitglieder abzulösen. Diese Versammlung muss zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden.
- 5.7 Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ist über einen Vorstandsbeschluss in einer Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten abzustimmen.

6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins sowie den Vorstand zu unterstützen. Die Satzung mit den Anhängen ist zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist, im Sinne der Satzung, Folge zu leisten.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten geführten Hunde mit einem Impfschutz gemäß Prüfungsordnung zu versehen. Offensichtlich kranke Hunde dürfen nicht am Übungsbetrieb teilnehmen. Hunde, die das Vereinsgelände betreten, müssen haftpflichtversichert sein.
- 6.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 6.4 Ein Wohnungswechsel muss von jedem Mitglied schnellstmöglich bekanntgegeben werden.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss

- 7.2 Im Todesfall endet die Mitgliedschaft zum Monatsende, in dem der Tod eingetreten ist.
- 7.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
- 7.4 Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Beitragspflichten nicht nachgekommen sind, können zum Jahresende vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 7.5 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn wiederholte Verstöße gegen Paragraph 6 vorliegen oder bei vereinschädigendem Verhalten.
 - 7.5.1 Ausschließen kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss. Der Vorstandsbeschluss muss 4 Wochen ausgehängt werden.
 - 7.5.2 Das ausgeschlossene Mitglied ist von diesem Beschluss schriftlich zu unterrichten. Der Ausschluss sieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich, hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 7.5.3 Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses einen schriftlichen Antrag auf Ablehnung an die Mitgliederversammlung stellen.
 - 7.5.4 Bis zur Abstimmung wird die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses ausgesetzt. Gleichzeitig ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Für die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 7.5.5 Mit mindestens ein Viertel der berechtigten Mitglieder kann aus der Mitgliedschaft als schriftlicher Antrag auf Abstimmung in den Mitgliederversammlungen über den Ausschluss eines mit dieses bestellt werden.
- 7.6 Jedes ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8 Organe des Vereins

Der Text wurde absichtlich ausgelassen. Der vollständige Text kann in der ausliegenden Satzung im Vereinsheim nachgelesen werden.

Abschrift der Satzung endet hier...

Mitgliedsbeitrag/ 10er Karten

Der momentane Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 60€. (Stand 01.2023)

In diesem Beitrag ist die Mitgliedschaft bei den Hundefreunden Niederndorf sowie die Mitgliedschaft im DVG enthalten.

An den Übungsstunden kann auch ohne Mitgliedschaft teilgenommen werden. Hierzu stehen Zehnerkarten zur Verfügung. Eine Zehnerkarte kostet 75€.